



# BUNDESPATENTGERICHT

15 W (pat) 351/05

---

(Aktenzeichen)

Verkündet am  
7. Oktober 2010

...

## BESCHLUSS

In der Einspruchssache

betreffend das Patent 102 45 737

...

hat der 15. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 7. Oktober 2010 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dr. Feuerlein, der Richterinnen Schwarz-Angele und Dipl.-Chem. Zettler, sowie des Richters Dr. Lange

beschlossen:

Das Patent wird beschränkt aufrecht erhalten

auf Grundlage der Patentansprüche 1 bis 11 gemäß Hauptantrag, vorgelegt mit Schriftsatz vom 16. August 2010, Beschreibung Seite 2 bis 11 wie Patentschrift.

## **Gründe**

### **I.**

Auf die am 1. Oktober 2002 beim Deutschen Patent- und Markenamt eingereichte Patentanmeldung ist das Patent 102 45 737 mit der Bezeichnung "Verfahren zur Herstellung von Additivmischungen für Mineralöle und Mineralöldestillate" erteilt worden. Veröffentlichungstag der Patenterteilung in Form der DE 102 45 737 B4 ist der 9. Juni 2005.

Gegen das Patent DE 102 45 737 hat die I... Limited in A (GB) Einspruch eingelegt.

Mit Schriftsatz vom 28. November 2006 hat die einzige Einsprechende ihren Einspruch zurückgenommen.

In der mündlichen Verhandlung vom 7. Oktober 2010 beantragt die Patentinhaberin das Patent beschränkt aufrecht zu erhalten auf Grundlage der Patentansprüche 1 bis 11 gemäß Hauptantrag, vorgelegt mit Schriftsatz vom 16. August 2010, Beschreibung Seite 2 bis 11 wie Patentschrift.

Patentanspruch 1 und nebengeordneter Patentanspruch 11 lauten:

1. Kontinuierliches Verfahren zur Herstellung von Additivmischungen für Mitteldestillate, enthaltend

- A) einen Kaltfließverbesserer für Mitteldestillate, und mindestens eine weitere Komponente, ausgewählt aus B) und C):
- B) ein weiterer Kaltfließverbesserer,
- C) ein organisches Lösungsmittel,

gekennzeichnet durch die Mischung von Kaltfließverbesserer und gegebenenfalls Lösungsmittel mittels eines statischen Mischers, wobei die Temperatur der Additivmischung am Auslaß des statischen Mischers von 0°C bis 90°C beträgt, und worin der Anteil der einzelnen Kaltfließverbesserer an der Mischung zwischen 2,5 und 90 Gew.-% und der Anteil des Lösungsmittels zwischen 10 und 95 Gew.-% liegt, und worin der Kaltfließverbesserer mindestens

- a) ein Copolymer aus Ethylen und einem oder mehreren weiteren ethylenisch ungesättigten Comonomeren ausgewählt aus Vinylestern, Acrylestern, Methacrylestern und Alkylvinylethern,
- b) eine öllösliche polare Stickstoffverbindung,
- c) ein Alkylphenol-Aldehydharz, oder
- d) ein Polyoxyalkylenderivat enthält.

11. Additivmischung hergestellt nach dem Verfahren gemäß einem oder mehreren der Ansprüche 1 bis 10.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

## II.

1. Das Bundespatentgericht bleibt auch nach Wegfall des § 147 Abs. 3 PatG für die Entscheidung über die Einsprüche zuständig, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 30. Juni 2006 eingelegt worden sind (BGH, GRUR 2007, 859 - Informationsübermittlungsverfahren I und BGH, GRUR 2007, 862 - Informationsübermittlungsverfahren II, BGH, GRUR 2009, 184 - Ventilsteuerung).
2. Anhaltspunkte für eine Unzulässigkeit des Einspruchs sind nicht ersichtlich. Das Verfahren wird daher von Amts wegen ohne die Einsprechende fortgesetzt (§ 61 Abs. 1 Satz 2; § 147 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 PatG).
3. Der Senat hält das Patent auf der Grundlage des Hauptantrags der Patentinhaberin in beschränktem Umfang aufrecht.

Die Prüfung der geltend gemachten Einspruchsgründe der mangelnden Patentfähigkeit gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 PatG hat keinen Anlass gegeben, das Patent in der Form des Hauptantrags zu widerrufen. Der im Verfahren befindliche Stand der Technik und die geltend gemachte fehlende Ausführbarkeit erfordern weder einen vollständigen Widerruf noch eine weitere Beschränkung des Patents gemäß Hauptantrag. Für das Vorliegen weiterer Widerrufsgründe ist nichts ersichtlich. Auch die vom Senat zusätzlich ins Verfahren eingeführte DE 198 02 689 A1 kann hier nicht weiterführen.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 147 Abs. 3 Satz 2 PatG a. F. i. V. m. § 59 Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 3 sowie § 94 Abs. 2 PatG ohne weitergehende Begründung, da nach Rücknahme des einzigen Einspruchs nur noch die Patentinhaberin beteiligt ist und ihrem Antrag auf beschränkte Aufrechterhaltung des Patents stattgegeben wird (vgl. BPatG BIPMZ 2004, 60 - fehlende Begründungspflicht; Schulte, PatG, 8. Auflage 2008, § 94 Rn. 17, Benkard, PatG, 10. Auflage 2006, § 94 Rn. 21).

Feuerlein

Schwarz-Angele

Zettler

Lange

Bb